
Infoblatt für Verlage: Fach- und Sachbuch, Studienliteratur, wissenschaftliche und Fachzeitschriften – Verteilung ab 1.1.2022

HINTERGRUND

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Nationalrat beschlossen. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Verteilung in Zukunft wieder grundsätzlich sowohl an den/die Autor:in als auch an den Verlag erfolgt, wenn dem Verlag die entsprechenden Rechte (insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, etc.) an dem Werk eingeräumt worden sind, es sei denn die Parteien haben bei Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen. Bisher war dafür eine ausdrückliche Zustimmung aller Autor:innen erforderlich.

Damit wird die bisherige Wahrnehmungspraxis, die auf einem partnerschaftlichen Grundgedanken basiert, mit den neuen Verteilungsbestimmungen fortgesetzt. Die gleichgerichteten Interessen von Autor:innen und Verlagen werden dadurch weiterhin wirksam nach außen vertreten und so dem allseitigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprochen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS

a) Verlagsmeldung und Garantierklärung des Verlags

Der Verlag meldet jedes Jahr die in seinem Verlag erschienenen wissenschaftlichen- und Fachbücher, die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie die Loseblattwerke.

Der Verlag erklärt zugleich jedes Jahr gegenüber der Literar-Mechana, dass ihm in Bezug auf die von ihm gemeldeten Publikationen die entsprechenden Rechte (insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, etc.) eingeräumt worden sind und die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies gegebenenfalls erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantierklärung des Verlags“).

Meldefähig sind Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals).

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Publikationen möglichst unmittelbar nach dem Erscheinen zu melden, da dadurch potenzielle Konfliktfälle mit den Meldungen der Autor:innen und der damit verbundene Mehraufwand vermieden werden können.

a) Werkmeldung durch den Autor/die Autorin und Abrechnung des Verlagsanteils

Autor:innen- und Verlagsanteile werden nach einheitlichen Kriterien verrechnet. Autor:innen melden ab dem 1. September des Erscheinungsjahres.

Stimmt die Erklärung des Autors/der Autorin über den Ausschluss der Rechteinräumung nicht mit den Angaben des Verlags überein, werden Autor:in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor:in als auch den Verlag.

Diese Regelung gilt für Konfliktfälle bei Büchern (Monografien) generell sowie für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten. Ist der Schwellenwert von 40 Normseiten nicht überschritten, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor:in als auch den Verlag.

Liegt keine vollständige Meldung des Verlags vor, gibt ausschließlich die Meldung und Erklärung des Autors/der Autorin den Ausschlag.

b) Voraussetzungen für eine Werkmeldung

Es werden nur solche Publikationen berücksichtigt, die im Jahr vor der Abrechnung erschienen sind.

Anzugeben sind Titel, Anzahl der Autor:innen, Gesamtseitenanzahl, Erscheinungsform (Druckfassung/Online/Offline), die durchschnittliche Anschlagsanzahl pro Druckseite und die vom Verlag verwendete ISBN bzw. ISSN.

Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.

Jede Publikation kann nur einmalig berücksichtigt werden. Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Erscheint ein Werk sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Fassung (Online / Offline) ist es ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren nach Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

c) Werke ohne Autor:innenmeldung

Die von Autor:innen nicht gemeldeten Werke, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, werden bei der Abrechnung an Verlage nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Verlag ordnungsgemäß gemeldet worden sind und eine Garantieerklärung seitens des Verlags vorliegt.

Ferner müssen auch alle übrigen Voraussetzungen (insbesondere das Entstehen in wissenschaftlichen Bibliotheken in ausreichendem Umfang) erfüllt sein.

d) Verbreitung der Werke in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken / Bestätigung der Verbreitung

Fach- und Sachbücher, Studienliteratur und wissenschaftliche und Fachzeitschriften können nur berücksichtigt werden, wenn sie in angemessenem Umfang verbreitet sind (d.h. in drei österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken nachgewiesen sind, wobei Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien nicht zählen).

Werke, auf die das nicht zutrifft, oder die nur als BoD erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern mittels einer von einem Steuerberater unterzeichneten Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (mindestens 200 in Österreich verkaufte bzw. von Österreich aus heruntergeladene Werkexemplare, abzüglich der vom/von der Autor:in erworbenen/heruntergeladenen Exemplare) verbreitet sind.

e) Meldefristen

Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher sind bis 15.12 des Erscheinungsjahres über das Online-Meldesystem oder als XML.-Datei zu melden, wissenschaftliche und Fachzeitschriften bzw. Loseblattwerke bis 28.02. des Folgejahres mittels Meldeformular (Excel-Format).